

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekbank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 13/2019

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 23.10.2019

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1. - Fremdkassenabrechnung - Ergänzende Informationen**
- 3.1.1. - Abrechnungsfristen und Nachberechnung von Einzelleistungen**
- 3.2.5. - Abschaffung der Degression ein großer Erfolg mit kleinem Wermutstropfen**
- 5. - Verjährung von zahnärztlichen Honoraransprüchen gegenüber Patienten**

Anlagen

- Die Patientenberatungsstelle der KZV Land Brandenburg bittet um Mithilfe, nebst Fragebogen „Besondere Behandlungsverfahren/Spezialgebiete in der Zahnarztpraxis“

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

FREMDKASSENABRECHNUNG – ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Mit der am 24.11.2018 in Kraft getretenen Änderung der Regelung der Fremdkassenabrechnung (vgl. Vorstandsinformation 22/2018) erlässt die fordernde KZV, die auch für die inhaltliche Bearbeitung des zugrundeliegenden Berichtigungsantrages zuständig ist, den Bescheid nicht nur wie vorher gegenüber dem Zahnarzt, sondern auch gegenüber der Krankenkasse.

Zwischenzeitlich wurde zu dieser Regelung eine Verwaltungsvorgabe erstellt, welche ein bundeseinheitliches Vorgehen aller KZVen ermöglicht. Wesentliche Punkte sind folgende:

- Die Krankenkasse erhält den Bescheid direkt von der fordernden KZV und nicht lediglich über die zahlungspflichtige KZV weitergeleitet.
- Die Krankenkasse oder der Vertragszahnarzt muss einen eventuellen Widerspruch gegenüber der fordernden KZV einlegen. Die fordernde KZV erlässt den Widerspruchsbescheid und verantwortet ggf. die weiteren sozialgerichtlichen Überprüfungen.
- Die Buchung des Rückforderungsbetrages erfolgt weiterhin über die zahlungspflichtige KZV.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage im *Handbuch*, *Rubrik V-5* unter dem Stichwort „Anlage zum Informationsschreiben vom 21.06.2019 - Fremdkassenabrechnung“.

Ihre Ansprechpartner:

*Rainer Linke, stellv. Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-311,
rainer.linke@kzvlb.de*

*Rouven Krone, Ass. iur., Assistent des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-351,
rouven.krone@kzvlb.de*

ABRECHNUNGSFRISTEN UND NACHBERECHNUNG VON EINZELLEISTUNGEN

Mit Inkrafttreten des neuen BMV-Z wurden die Regelungen zur nachträglichen Änderung bzw. Ergänzung der Abrechnung angepasst. Gemäß § 23 Abs. 5 BMV-Z kann der Vertragszahnarzt die bei der KZV eingereichte Abrechnung nur solange ändern oder ergänzen, als sie nicht bereits von der KZV an die Krankenkasse weitergeleitet worden ist.

Aufgrund zahlreicher Anfragen und dem teilweise durchaus auch nachvollziehbaren Wunsch zur nachträglichen Abrechnung einzelner Leistungspositionen hatten wir uns bemüht, mit den hiesigen Krankenkassen eine (wie zuvor) weniger restriktive Verfahrensweise im Land Brandenburg zu vereinbaren.

Dabei ist es dem Vorstand gelungen, sich mit den **Primärkassen im Land Brandenburg** neben der Beibehaltung der **Abrechnungsfrist von zwei Jahren** auch auf eine Fortführung der Möglichkeit zur **Einzelleistungsnachberechnung** zu verständigen.

Das heißt, unter Bezugnahme auf die Öffnungsklausel nach § 23 Abs. 11 BMV-Z wurde die Weitergeltung der bisherigen gesamtvertraglichen Regelung nach § 2 Abs. 3 der Ergänzungsvereinbarung zur gemeinsamen Prüfvereinbarung vom 12.09.2001 konsentiert und die Krankenkassen (AOK, BKK, IKK, SVLFG und Knappschaft) lassen auch die Nachberechnung von Einzelleistungen innerhalb der ebenfalls abweichend vom BMV-Z geregelten Abrechnungsfrist von zwei Jahren weiterhin gegen sich gelten. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung nur für Versicherte mit Wohnort im Land Brandenburg gilt.

Bei den **Ersatzkassen** gelten die Regelungen gemäß **§ 23 BMV-Z**. Danach ist die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen nach Ablauf eines Jahres vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen. Eine Nachberechnung zahnärztlicher Leistungen ist nur innerhalb der aktuellen Quartalsabrechnung möglich und auch nur dann, wenn diese von der KZV noch nicht an die Ersatzkasse weitergeleitet worden ist.

Für alle Kassen gilt dabei nach wie vor, dass eine Korrektur von fehlerhaften Angaben in der Abrechnung immer möglich ist und die Abrechnung ggf. auch bis zum nächsten Abrechnungstermin zurückgestellt werden kann.

Unbeschadet der gegenwärtigen Vertragssituation empfehlen wir, die Abrechnungsgewohnheiten zeitnah auf die bundesmantelvertraglichen Regelungen einzustellen und den Praxisalltag so zu gestalten, dass Nachberechnungen einzelner Leistungen nur noch ausnahmsweise erforderlich sind.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

KCH-Abrechnung *Tel.: 0331 2977-145*

ZE-Abrechnung *Tel.: 0331 2977-102, -146, -178*

KFO-Abrechnung *Tel.: 0331 2977-263*

PA/KB-Abrechnung *Tel.: 0331 2977-177*

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

ABSCHAFFUNG DER DEGRESSION EIN GROSSER ERFOLG MIT KLEINEM WERMUTSTROPFEN

Die seit über 20 Jahren bestehende Degressionsregelung in der zahnmedizinischen Versorgung wurde mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz mit Wirkung zum 11. Mai 2019 nun endlich abgeschafft.

Der Vorstand und die Vertreterversammlung der KZVLB haben bereits seit unzähligen Jahren immer wieder die Abschaffung der Degressionsregelungen gegenüber dem Gesetzgeber gefordert und insbesondere darauf hingewiesen, dass die damalige Begründung zur Einführung der Degression, dass große Praxen Rationalisierungseffekte hätten, die sie an die Krankenkassen zurückgeben sollten und dass die Auswertung der Größe von Zahnarztpraxen bzw. die Anzahl übergroßer Praxen reduziert werden sollten, nicht mehr im Einklang mit der Möglichkeit der Bildung neuer Kooperationsformen – wie überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren - stehen.

Durch die Abschaffung der Degression wird ferner die Niederlassung für Zahnärzte gerade im ländlichen Raum, wo oft deutlich mehr Patienten von einer Praxis versorgt werden müssen, attraktiver. Die KZV Land Brandenburg begrüßt daher ausdrücklich, dass die Degression nunmehr der Vergangenheit angehört.

Ein Wermutstropfen bleibt jedoch. Da die Degression mit Wirkung ab dem 11. Mai 2019 und somit mitten im zweiten Quartal wegfällt, ist bei der diesjährigen Degressionsberechnung mit mehr von der Degression betroffenen Zahnärzten im Land Brandenburg zu rechnen. Wie bekannt sind die beiden ersten Quartale des Jahres immer die leistungsstärksten und die Zahnarztpraxen konnten bisher durch die jahresbezogene Degressionsberechnung mit dem leistungsschwächeren dritten Quartal einen Ausgleich schaffen. In diesem Jahr fällt diese Möglichkeit weg.

Wenn Sie also dieses Jahr von der Degressionskürzung betroffen sind, dann denken Sie bitte daran, dass der Erfolg der Abschaffung der Degressionsregelungen weitaus höher zu bewerten ist und es sich um eine letztmalige Anwendung der Degressionsregelungen handelt.

Gern steht Ihnen der Vorstand der KZV Land Brandenburg für weitere Fragen zur Verfügung.

*Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-350,
eberhard.steglich@kzvlb.de*

*Rainer Linke, stellv. Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-311,
rainer.linke@kzvlb.de*

*Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-354,
dr.lucht-geuther@kzvlb.de*

**VERJÄHRUNG VON ZAHNÄRZTLICHEN HONORARANSPRÜCHEN GEGENÜBER PATIENTEN
ANSPRÜCHE AUS DEM JAHR 2016 VERJÄHREN ZUM 31.12.2019**

Wie jedes Jahr möchten wir Sie über die Verjährungsfristen bezüglich Ihrer noch offenen Forderungen gegenüber Ihren Patienten (Privatabrechnungen und Patientenanteile bei GKV-Leistungen) informieren.

Forderungen verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelmäßig nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Stichtag ist somit immer der 31. Dezember, so dass Ansprüche aus dem Jahr 2016 zum 31.12.2019 verjähren.

Sind Ansprüche verjährt, können Patienten die Einrede der Verjährung mit der Folge erheben, dass die Ansprüche nicht mehr durchsetzbar sind.

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Jahre 2016 kann gehemmt werden, wenn Sie bis zum 31.12.2019 das gerichtliche Mahnverfahren einleiten oder Klage beim zuständigen Amtsgericht erheben. Weitere Informationen zur Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens erhalten Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgesicht-wedding/das-gericht/zustaendigkeiten/mahngericht/>.

Darüber hinaus kann der Lauf der Verjährungsfrist auch durch Aufnahme von Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände für die Dauer der Verhandlungen zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten gehemmt werden (§ 203 BGB). Nach Ablauf der Verhandlungen läuft die Verjährungsfrist weiter. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

Achten Sie bitte auf eine entsprechende Dokumentation bezüglich der Verhandlungen mit Ihren Patienten. Im besten Fall lassen Sie sich eine schriftliche Erklärung über die Unterbrechung der Verjährung für die Zeit der Gespräche vom säumigen Patienten unterzeichnen.

Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass die Rechnungen zeitnah nach Beendigung der Behandlungen zu stellen sind. Geschieht dies nicht, so können Patienten dem Zahnarzt eventuell mit dem Argument der Verwirkung entgegentreten, da sie nicht mehr mit der Rechnungslegung rechnen mussten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist ein Recht verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Patient bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Vertragszahnarztes entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ferner muss sich der Patient im Vertrauen auf das Verhalten des Vertragszahnarztes in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde.

Um eine Verwirkung zu vermeiden, sollten Sie daher unbedingt darauf achten, die Rechnungen zeitnah (möglichst unmittelbar nach Ablauf des Quartals, in dem die Behandlung abgeschlossen wurde) zu erstellen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Isensee-Werth unter der Rufnummer 0331/2977-412 gern zur Verfügung.

Marion Isensee-Werth 0331 2977-412, marion.isensee-werth@kzvlb.de

Die Patientenberatungsstelle der KZV Land Brandenburg bittet um Mithilfe!

Rund 2000 Ratsuchende kontaktierten die Patientenberatungsstelle der KZV Land Brandenburg, im Jahr 2018.

Sehr viele Anfragen bezogen sich auf spezielle Behandlungsmöglichkeiten, für die der betreffende Patient oder der im medizinischen Bereich tätige Akteur eine Zahnarztpraxis sucht.

Um die bereits vorhandenen Listen in Bezug auf zahnärztliche Spezialisierungen ergänzen und aktualisieren zu können, führen wir erneut eine entsprechende Umfrage durch.

Seit einiger Zeit häufen sich im Rahmen der Patientenberatung telefonische Anfragen nach Zahnarztpraxen, die auch stark übergewichtige Patienten behandeln. Deshalb haben wir unsere Abfrage diesbezüglich ergänzt.

Ein herkömmlicher Behandlungsstuhl muss eine Belastungsgrenze von mindestens 135 Kilogramm haben. Sollte Ihre Praxis jedoch einen Behandlungsstuhl (ggf. auch eine Behandlungsliege oder einen OP Tisch) besitzen, der eine höhere Belastungsgrenze aufweist und sich damit für die Behandlung schwergewichtiger Patienten eignet, teilen sie uns das bitte mit.

Darüber hinaus werden zusätzliche Spezialisierungen z. B. Lachgassedierung, elektronische Abformung, 3D-Diagnostik, die sehr häufig von Patienten abgefragt werden, neu in den Fragebogen aufgenommen.

Selbstverständlich werden Patienten mit Auskunftersuchen zunächst an ihren Hauszahnarzt verwiesen. Sofern der Hauszahnarzt nicht weiterhelfen kann, erhalten die Patienten von der Patientenberatungsstelle Adressen und Telefonnummern von Praxen, die sich im möglichst nahen Umfeld ihres Wohnortes befinden. Es werden unsererseits grundsätzlich keine Empfehlungen zu einzelnen Zahnärzten gegeben.

Wie Sie an Hand des Fragebogens entnehmen können, besteht die Möglichkeit im Internet unter „Bereitschaftsdienstsuche“ die besonderen Behandlungsverfahren bzw. ihre Spezialgebiete zu veröffentlichen. Somit können Sie selbst entscheiden, welche Informationen den Patienten zugänglich gemacht werden sollen. Ansonsten werden wir diese Informationen nur für telefonische Auskünfte verwenden.

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich an dieser Umfrage beteiligen möchten, übersenden bitte den beigefügten Fragebogen bis zum 25.11.2019 ausgefüllt an die Patientenberatung der KZV Land Brandenburg zurück.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Zurück an:

KZV Land Brandenburg
Patientenberatungsstelle
Postfach 600684
14408 Potsdam

Fax-Nr.: 0331 2977-318
E-Mail: patientenberatung@kzvlb.de

FRAGEBOGEN

„BESONDERE BEHANDLUNGSVERFAHREN/SPEZIALGEBIETE IN DER ZAHNARZTPRAXIS“

		Internet (öffentlich)	Nur für den internen Gebrauch in der KZVLB
1	Angstpatienten		
2	Behindertenbehandlung (barrierefrei)		
3	Endodontie		
4	Endodontie mit OP Mikroskop		
5	Funktionsdiagnostik und-therapie (CMD)		
6	Implantologie		
7	Kinderbehandlung		
8	Ambulante Narkosebehandlung		
9	Lachgassedierung		
10	Hypnose		
11	Ganzheitliche Zahnmedizin (auch Umweltzahnmedizin)		
12	Parodontologie		
13	Rollstuhlzugängliche Praxis		
14	Hausbesuche bei eigenen Patienten		
15	Hausbesuche bei praxisfremden Patienten		

		Internet (öffentlich)	Nur für den internen Gebrauch in der KZVLB
16	Mobile Behandlungseinheit		
17	Behandlungseinheit für Patienten über 135 kg		
18	Elektronische Abformung (Intraoralscanner)		
19	Schnarchtherapie		
20	3D-Diagnostik		
21	Metallfreie Kronen, Brücken oder Prothesen (z.B. Valplast, Peek)		
22	Alterszahnheilkunde		
	Besondere Sprachkenntnisse		
23	Englisch		
24	Russisch		
25	Polnisch		
26	Türkisch		
27			
28			
29			
	Sonstiges (zum selbst ausfüllen)		
30			
31			
32			
33			

Ort/Datum

Abrechnungsnummer

Unterschrift/Praxisstempel